

26.11.2022

Motion

Einführung einer Amtszeitbeschränkung

Antrag:

Gestützt auf §26 Abs. 3 der Kantonsverfassung und §43 Abs. 2a. des Geschäftsreglements wird die Gemeindeordnung mit folgendem zusätzlichen Paragraphen ergänzt:

§ Amtszeitbeschränkung

¹ Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

² Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.

Ausführungen:

Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung sorgt dafür, dass es zu einer steten Durchmischung und somit frischen Kräften in allen politischen Gremien unserer Gemeinde kommt. Jegliche Mitglieder im Einwohnerrat, Gemeinderat und den weiteren Fachbehörden haben über maximal 16 Jahren Zeit ihre politischen Ideen voran zu treiben und sich somit politisch zu verwirklichen. Das Schweizer Milizsystem lebt von einem steten Austausch ihrer Volksvertreter, welche frischen Wind durch neue Ideen in die politischen Gremien einbringen. Sesselkleberei bringt keine Vorteile.

Etienne Winter
Einwohnerrat

Mehmet Can
Einwohnerrat